

19" mit 255/55 er Bereifung?

Beitrag von „O.Sumner“ vom 3. Dezember 2010 um 13:50

Hallo,

wollte meine Atheo Felgen eigentlich hier verkaufen, da aber kein Interesse daran besteht werd ich sie weiterfahren. Vorher müssen aber neue Reifen drauf.

Ich möchte von den 275 er weg und bin am überlegen 255/**55** R19 aufziehen zu lassen (mehr Gummi um die Felge)

Hat diese kombi schon mal jemand probiert? Üblich ist ja 255/50....

Gruß
Oliver

Beitrag von „Sittingbull“ vom 3. Dezember 2010 um 17:17

Hallo Oliver,

das beinhaltet auf einer original VW-Felge allerdings eine Einzelabnahme beim TÜV. Beschäftige mich gerade mit diesem Thema, da ich auf meinem Neuen im Sommer gerne 255/60R18 montieren möchte. Bei Zubehörfelgen gibt es einige, die auch diese Reifen mit mehr Gummi im Gutachten stehen haben 😊

Grüße von Stephan 😊

Beitrag von „Rainer S“ vom 3. Dezember 2010 um 17:41

Hallo Oliver,

das sieht dann so aus!
255/55 R19 mit TÜV Eintragung

Beitrag von „wolfibaun“ vom 5. Dezember 2010 um 13:43

...oder auch so (Siehe angehängte Datei) 😊

Grüsse aus Filderstadt,
Wolfgang

image not found or type unknown



Beitrag von „der AG“ vom 28. März 2012 um 09:20

Hallo euer Thema ist ja schon etwas älter, würde mich aber interess. wie es weitergegangen ist, da ich auch gern 255 55 19 fahren würde. Wäre super ihr könntet mir sagen welcher Aufwand entsteht und wie verhält sich die Geschwindigkeit und der Spritverbrauch. Tachojustier. könnte entfallen da die eh immer mehr anzeigen. V. Gr.

Beitrag von „Sittingbull“ vom 28. März 2012 um 13:09

Hallo der AG,

herzlich willkommen hier im Forum - auf Serienfelge verlangt diese Größe generell eine Einzelabnahme mit den bekannten Unwägbarkeiten, wie Kosten und ob überhaupt eingetragen wird. Zubehörfelgen gibt es einige, wo die 255/55R19 freigegeben sind. Eine Tachoangleichung wird in der Regel nicht notwendig sein und wie es sich mit der Geschwindigkeit und dem Verbrauch verhält, hängt stark vom Reifentyp ab.

Meine Erfahrungen sind beim 255/60R18 folgende: Mehrverbrauch auch wegen dem AT-Profil ca. 1 Liter, Tacho läuft jetzt sehr genau und max. Geschwindigkeit ist eh auf 210 km/h begrenzt



Grüße von Stephan 😊

Beitrag von „Arndt“ vom 28. März 2012 um 13:21

[Zitat von Sittingbull](#)

auf Serienfelge verlangt diese Größe generell eine Einzelabnahme mit den bekannten Unwägbarkeiten, wie Kosten und ob überhaupt eingetragen wird. Zubehörfelgen gibt es einige, wo die 255/55R19 freigegeben sind. Eine Tachoangleichung wird in der Regel nicht notwendig sein und wie es sich mit der Geschwindigkeit und dem Verbrauch verhält, hängt stark vom Reifentyp ab.

Meine Erfahrungen sind beim 255/60R18 folgende: Mehrverbrauch auch wegen dem AT-Profil ca. 1 Liter, Tacho läuft jetzt sehr genau und max. Geschwindigkeit ist eh auf 210 km/h begrenzt

Hallo Stephan,

ich glaube es geht hier um den T1.

Und wenn ich mich recht entsinne, dann konnte man dort wahlweise 275/45 oder 255/50 auf der Serienfelge fahren. Das müsste aber bitte nochmals jemand überprüfen, der Zugriff auf die Zulassungsbescheinigung Teil 2 hat.

Beitrag von „Sittingbull“ vom 28. März 2012 um 13:38

[Zitat von Arndt](#)

ich glaube es geht hier um den T1.

Hallo Arndt,

ja richtig - das gilt aber generell für beide Modelle, siehe *Rainer S* 😊

Grüße von Stephan 😊

Beitrag von „Arndt“ vom 28. März 2012 um 14:24

Zitat von Sittingbull

Hallo Arndt,

ja richtig - das gilt aber generell für beide Modelle, siehe Rainer S 🤖

Ja richtig, 55er Höhe.

Beitrag von „touaresch“ vom 29. März 2012 um 00:22

Zitat von Arndt

Hallo Stephan,

ich glaube es geht hier um den T1.

Und wenn ich mich recht entsinne, dann konnte man dort wahlweise 275/45 oder 255/50 auf der Serienfelge fahren. Das müsste aber bitte nochmals jemand überprüfen, der Zugriff auf deine Zulassungsbescheinigung Teil 2 hat.

@ Arndt

so stehen die Dimensionen in der Zul.bescheinigung Teil 2 🤖

Der 255/ 5 5 R19 ist größer als der 255/50

Der Tacho eilt um 3% > n a c h

gemäß StVZO § 57 und EU-Regelung ECE-R39 5.3. > n i c h t erlaubt:(
(eine Toleranz ist in den "Gesetzen" nicht vorgesehen !)

Maßnahme > Tachoangleichung ; die ursprünglichen Serienbereifungen
werden aus den " Papieren" gestrichen 🤖

Beitrag von „Rainer S“ vom 29. März 2012 um 08:12

Hallo Freunde,

habe die 255/55 R19 für den TI GP und den TII ohne PROPLEME eingetragen bekommen 😊👍 auf den Serienfelgen von VW.

Die Serienbereifung wurde NICHT aus den Papieren gestrichen.

Ich denke Du mußt halt mal mit dem TÜV richtig reden 🤔 .

Beitrag von „dreyer-bande“ vom 29. März 2012 um 11:08

[Zitat von Rainer S](#)

Hallo Freunde,

habe die 255/55 R19 für den TI GP und den TII ohne PROPLEME eingetragen bekommen 😊👍 auf den Serienfelgen von VW.

Die Serienbereifung wurde NICHT aus den Papieren gestrichen.

Ich denke Du mußt halt mal mit dem TÜV **richtig** reden 🤔 .

Aha,
verstehst der TÜV auch hochdeutsch?

Gruß

Beitrag von „Arndt“ vom 29. März 2012 um 11:25

[Zitat von dreyer-bande](#)

Aha,
verstehst der TÜV auch hochdeutsch?

Wozu?

Einfach ein paar leckere Würste in den Radkasten hängen und schon sind alle Verständigungsprobleme erledigt und es schleift nichts mehr. 😊👍

Beitrag von „Sittingbull“ vom 29. März 2012 um 12:47

[Zitat von touaresch](#)

Der 255/ 5 5 R19 ist größer als der 255/50

Der Tacho eilt um 3% > n a c h

gemäß StVZO § 57 und EU-Regelung ECE-R39 5.3. > n i c h t erlaubt:(
(eine Toleranz ist in den "Gesetzen" nicht vorgesehen !)

Maßnahme > Tachoangleichung ; die ursprünglichen Serienbereifungen
werden aus den " Papieren" gestrichen

Hallo touaresch,

das sind vielleicht deine persönlichen Erfahrungen, welche aber nicht generell stimmen 🙄

Richtig ist, dass der Reifen größer ist - Vergleich geht aber nur beim selben Produkt eines Herstellers. Allein die Toleranzen zwischen den einzelnen Produzenten sind so groß, dass sich das nur schwerlich vergleichen lässt. Deswegen wird das ja auch immer im Einzelfall geprüft und das hängt auch manchmal vom "Goodwill" des Prüfers ab (also doch Toleranzen). Richtig ist, dass diese in den letzten Jahren immer mehr eingeschränkt worden sind, aber es gibt immer noch den "begeisterten Gleichgesinnten" unter den Mitarbeitern beim TÜV und diese zeigen auch die nötige Flexibilität. Den musst man halt kennen bzw. finden - Bedingung natürlich in allen Fällen, dass der Tacho nicht nach geht 🙄

Ich selbst habe mir letztes Jahr diese Mühe nicht machen wollen und deswegen auf eine Zubehörfelge mit entsprechenden Freigaben zurück gegriffen 😊👍

Grüße von Stephan 🙄

Beitrag von „der AG“ vom 30. März 2012 um 22:36

[Zitat von Sittingbull](#)

[...] Zubehörfelgen gibt es einige, wo die 255/55R19 freigegeben sind. [...]

Vielen Dank für die Info's, könnte mich auch mit 255 50 19 anfreunden, da ich diese 19 " Original Felgen nun mal habe und sie auch sehr gut aussehen; waren mir mit den erlaubten 275 45? nur zu hart . Die 255 50 19 sind als WR erwähnt. Kann es sein das diese Größe als SR nicht genehmigt ist

Beitrag von „juma“ vom 31. März 2012 um 08:25

Servus,

[Zitat von der AG](#)

[...]Die 255 50 19 sind als WR erwähnt. Kann es sein das diese Größe als SR nicht genehmigt ist

diesen thread, der extra oben angepinnt ist, hast du aber schon gesehen? [KLICK](#)
Da steht doch alles drin...

Beitrag von „der AG“ vom 31. März 2012 um 11:48

[Zitat von juma](#)

Servus,

diesen thread, der extra oben angepinnt ist, hast du aber schon gesehen? [KLICK](#)
Da steht doch alles drin...

Habe ich schon gesehen. Ich habe gehofft, das jemand Erfahrung mit einer Sonderregelung hat. Den WR.- SR. Unterschied (ist mir eh rätselhaft) müßte man doch leichter genehmigt bekommen. Da haben doch hier schon Kollegen ganz andere Klippen genommen. 255 55 19 z. B.

Beitrag von „dreyer-bande“ vom 31. März 2012 um 16:38

Zitat von der AG

Habe ich schon gesehen. Ich habe gehofft, das jemand Erfahrung mit einer Sonderregelung hat. Den WR.- SR. Unterschied (ist mir eh rätselhaft) müßte man doch leichter genehmigt bekommen. Da haben doch hier schon Kollegen ganz andere Klippen genommen. 255 55 19 z. B.

Hallo,

ich denke nicht, dass der SR-Einsatz von 255/55/19 zu keiner Stilllegung oder einem Bußgeld führt.

Bei einem Schadensfall, in dem auch die Straßenverhältnisse eine Rolle spielen, dürfte die Reifenwahl immer geprüft werden.

Hervorzuheben ist hier die Verpflichtung zum Einsatz von geeigneten Reifen, bei Schnee- und Eisglätte.

Genauer: M+S mit Schneeflocke und >1,6 mm Profiltiefe.

Wobei es sich mir nicht erschließt, dass ein 5mm SR bei diesem Wetter nicht besser(geeigneter) sein kann?

Die 4mm Mindestprofil bei WR sind nur eine Empfehlung (in Deutschland).

In Österreich werden -nach meiner Kenntnis- WR mit weniger als 4mm-, automatisch als SR klassifiziert.

Gruß

Beitrag von „der AG“ vom 1. April 2012 um 20:27

Zitat von dreyer-bande

Hallo,

ich denke nicht, dass der SR-Einsatz von 255/55/19 zu keiner Stilllegung oder einem Bußgeld führt.

Bei einem Schadensfall, in dem auch die Straßenverhältnisse eine Rolle spielen, dürfte die Reifenwahl immer geprüft werden.

Hervorzuheben ist hier die Verpflichtung zum Einsatz von geeigneten Reifen, bei

Schnee- und Eisglätte.

Genauer: M+S mit Schneeflocke und >1,6 mm Profiltiefe.

Wobei es sich mir nicht erschließt, dass ein 5mm SR bei diesem Wetter nicht besser(geeigneter) sein kann?

Die 4mm Mindestprofil bei WR sind nur eine Empfehlung (in Deutschland).

In Österreich werden -nach meiner Kenntnis- WR mit weniger als 4mm-, automatisch als SR klassifiziert.

Gruß

Alles anzeigen

Meine Frage ist :Warum gehen 255 50 19 WR und 255 50 19 SR nicht

Beitrag von „dreyer-bande“ vom 1. April 2012 um 21:13

[Zitat von der AG](#)

Meine Frage ist :Warum gehen 255 50 19 WR und 255 50 19 SR nicht

Weil in der **Allgemeinen BetriebsErlaubnis** für den Dicken diese Größe:

[TABLE='width: 74']

[tr]

[TD='width: 99, bgcolor: transparent']255/50R19 107V

nur als WR genehmigt sind.

Gruß

[/TD]

[/tr]

[/TABLE]

Beitrag von „der AG“ vom 1. April 2012 um 21:28

Weiß denn auch jemand Warum das so ist. Da müßte es doch leicht Sondergenehmigungen geben. Ich habe diese Kombination schon gesehen.

Beitrag von „juma“ vom 1. April 2012 um 22:17

Servus,

[Zitat von der AG](#)

Weiß denn auch jemand Warum das so ist. [...]

weil Volkswagen diese Dimension bei der Beantragung der europäischen Konformitätspapiere nur für die Winterreifen beantragt hat.

[Zitat von der AG](#)

[...]Da müßte es doch leicht Sondergenehmigungen geben. Ich habe diese Kombination schon gesehen.

das nennt sich Einzelabnahme und kann bei jeder dazu berechtigten Stelle vorgenommen werden. In diesem Fall, da es für eben diese Größe bereits eine Freigabe für Winterreifen gibt, stellt es keinerlei Herausforderung dar. Eine Eintragung sollte tatsächlich sicher sein...

Beitrag von „dreyer-bande“ vom 1. April 2012 um 22:32

[Zitat von juma](#)

Servus,

weil Volkswagen diese Dimension bei der Beantragung der europäischen Konformitätspapiere nur für die Winterreifen beantragt hat.

das nennt sich Einzelabnahme und kann bei jeder dazu berechtigten Stelle vorgenommen werden. In diesem Fall, da es für eben diese Größe bereits eine Freigabe für Winterreifen gibt, stellt es keinerlei Herausforderung dar. Eine Eintragung sollte tatsächlich sicher sein...

Hier sind die Vorgänge ganz kurz erläutert:

Zitat

[h=3]ABE, ABG, TGA, EG-Betriebserlaubnis, E-Prüfzeichen, Einzelabnahme - was ist was?[/h]Im allgemeinen gibt es folgende Möglichkeiten, Tuningteile und Umbauten am Fahrzeug genehmigen zu lassen:

Die Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

Die ABE wird meist bei problemlos zu montierenden Tuningteilen wie Leichtmetallrädern mit gleichem Durchmesser wie die im Fahrzeugschein eingetragene Serienbereifung mitgeliefert. Damit können diese Teile auf dem in der ABE freigegebenen Fahrzeugtyp montiert werden und müssen danach nicht durch einen aaSoP/PI begutachtet werden. Allerdings müssen die ABE-Papiere stets mitgeführt werden.

Hierbei gibt es aber auch Ausnahmen, so dass trotz ABE eine Abnahme nach § 19(2) oder §19(3) StVZO nötig sein kann. Es müssen alle Auflagen der ABE eingehalten werden, bei diesen Auflagen steht dann auch manchmal, dass eine Änderungsabnahme unverzüglich zu erfolgen hat. Dies ist z.B. der Fall, wenn durch den Anbau einer breiteren Felge mit anderer Einpresstiefe trotz Serienbereifung Bedenken hinsichtlich der Freigängigkeit oder Radabdeckungen bestehen.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

Teile wie beispielsweise Scheinwerfer müssen eine Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG) besitzen. Jede ABG ist nur für bestimmte Modelle gültig, weshalb vor dem Kauf genaue Informationen eingeholt werden sollten, ob die Teile auch für Euer Auto zugelassen sind.

Meistens muß das Fahrzeug nach dem Umbau beim TÜV vorgeführt werden und die Änderung in die Papiere eingetragen werden.

Die EG-Betriebserlaubnis

Die EG-Betriebserlaubnis entspricht weitgehend der ABE, ist aber für den gesamten EU-Raum gültig. Bei Teilen, die mit EG-Betriebserlaubnis verkauft werden, muß das Fahrzeug nicht beim TÜV vorgeführt werden, die EG-Betriebserlaubnis muß aber stets mitgeführt werden.

Das Teilegutachten (TGA) und damit verbunden die Anbauabnahme nach StVZO §19 Abs.3

Das Teilegutachten ist ein Gutachten, welches von einem Prüfinstitut nach festgelegten Kriterien und Inhalten angefertigt wird. Das Prüfinstitut muss von der Genehmigungsbehörde (bei uns das KBA in Flensburg) für diese Aufgabe akkreditiert (anerkannt sein). Der Hersteller der Teile muss nach DIN-ISO 9000 zertifiziert (regelmässig überprüft) sein.

Ältere Teilegutachten, welche den Nachweis nicht beinhalten, dürfen nicht für Anbauabnahmen nach §19(3) hergenommen werden.

Im Teilegutachten wird sowohl das Teil, als auch der Verwendungsbereich beschrieben; zusätzlich sind evtl. Änderungen/Auflagen darin vermerkt.

Sind die Tuningteile mit Teilegutachten geliefert, hat immer eine Anbauabnahme nach StVZO §19 Abs.3. zu erfolgen. Diese Anbauabnahme kann bei allen Überwachungsorganisationen ÜO (FKÜ, KÜS; GTÜ etc.) sowie den technischen Prüfstellen (TP´s) durchgeführt werden. Dabei wird der korrekte Anbau der Teile und die Einhaltung der damit eventuell verbundenen Auflagen kontrolliert. (TP`s sind in den alten Bundesländern die TÜV´s und in den neuen Bundesländern die DEKRA)

Nach erfolgreicher Anbauabnahme wird ein Formblatt ausgefüllt (nach StVZO §19 Abs.4) was den bestimmungsgemässen Anbau bescheinigt. Diese Bescheinigung muss immer mitgeführt werden. Die Änderungen werden - bei richtig ausgefüllter Bescheinigung - erst bei nächster Gelegenheit (Umzug, Namensänderung etc.) durch die Zulassungsbehörde in den Brief übernommen. Ab 1.10.2005 werden die Briefe und Scheine bei Befassung der Papiere durch die Zulassungsbehörden gegen die neuen Zulassungsbescheinigungen Teil 1 und 2 ersetzt.

Ist eine sofortige Berichtigung der Fahrzeugpapiere in der Änderungsabnahme nötig, so muss dies auch in der Anbaubescheinigung vermerkt werden (z.B. Krad von ... mit Leistungsbeschränkung auf ... ohne Leistungsbeschränkung)

Bei Anbauabnahme von mehrerer Teile kann es vorkommen, dass die Teile sich gegenseitig beeinflussen (können), z.B. kleineres Lenkrad und andere Rad-Reifenkombination; hier kann eine Anbauabnahme evtl. nicht mehr durchgeführt werden (wenn keine entsprechenden Hinweise in den TGA genannt werden) .

Dann muss eine Abnahme nach StVZO §19 Abs. 2 erfolgen.

Umfassendere Änderungen und Eintragung nach StVZO §19 Abs. 2 („Einzelabnahme“)
Unter diesen "Sammelbegriff" fällt alles andere was das Erlöschen der Betriebserlaubnis betrifft. Einzelabnahmen können nur bei den TP's durchgeführt werden. Angefangen bei Fahrzeugteilen, die zwar ein TGA haben, aber der Verwendungsbereich nicht eingehalten wird, oder eine Kombination verschiedener Fahrzeugteile mit TGA die sich gegenseitig beeinflussen. (Eine Matrix, welche Teile sich gegenseitig beeinflussen (und eine Abnahme nach StVZO §19 Abs. 2 erfordern) sollte jedem Mitarbeiter einer ÜO haben/kennen)

Hierbei wird alles in dem vorliegenden Einzelfall geprüft und im Brief eingetragen. Die Betriebserlaubnis erteilt dann die zuständige Zulassungsbehörde, indem die technischen Daten in den Fahrzeugschein übertragen werden . Ab 1.10.2005 wird nur noch ein Datenblatt erstellt, mit dem die Zulassungsbehörden die Technischen Daten in die Zulassungsbescheinigung Teil 1 übernimmt.

Erlangung der BE nach §21

§21 umfasst Vollabnahmen für länger als 18 Monate stillgelegte Fahrzeuge, Abnahmen für Fahrzeuge zwecks Ausgabe eines neues Fahrzeugbriefes (z.B. bei Verlust oder Importfahrzeugen ohne Fahrzeugbrief), Änderungsabnahmen für Teile für die kein Gutachten o.ä. existiert (Eigenbauteile, US Felgen ect.). Was aber nicht heißen soll, das man sich etwas "bastelt" und dann eingetragen bekommt. Dieser Passus ist eher für das produzierende Gewerbe, d.h., Hersteller von Tuningteilen (z.B. Hersteller von Gfk-Stoßstangen). Die Abnahme nach §21 dient lediglich einer Erlangung der BE aufgrund eines bereits genehmigten Typs. Bei Änderungen wird (meist) wie bei normalen § 19 Abnahmen verfahren, also normal begutachtet. Schließlich unterschreibt der aaS für den ganzen Wagen, egal, was vorher gemacht wurde.

Prüfberichte oder Technische Berichte

Es gibt auch Prüfberichte oder Technische Berichte, in welchen der Gutachter(ein aaS) bescheinigt, dass die Betriebserlaubnis nach § 19(2) nicht erlischt, wenn Anbauanweisung, Auflagen und Verwendungszweck eingehalten werden.

Diese Berichte müssen immer mitgeführt werden. So etwas gibt es z.B. für Scheinwerferblenden, aber auch für Kunststoffmotorhaubenverlängerungen.

Wenn alle Auflagen eingehalten sind, ist eine Abnahme nicht nötig, aber auf Wunsch möglich.

Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Gerade im Zweiradbereich gilt noch die Reifenmarkenbindung, wenn sie der Hersteller vorschreibt. Die Reifen werden aber nach ein paar Jahren nicht mehr produziert, sondern durch "Nachfolgemodelle" ersetzt, welche dann eine andere Bezeichnung haben, die in den Fahrzeugpapieren nicht vermerkt sind..

Viele Hersteller geben sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigungen (Reifenfreigaben) heraus, die auch im Internet heruntergeladen und ausgedruckt werden können. Damit ist dann keine Abnahme erforderlich, diese Freigabe muss aber ständig mitgeführt werden.

E-Prüfzeichen

Das E-Prüfzeichen sagt aus, dass das entsprechende technische Bauteil innerhalb der EU zugelassen ist und nicht extra durch den TÜV (oder vergleichbarem) mittels "TÜV-Gutachten", d.h. Teilegutachten (TGA), in die Fahrzeugpapiere eingetragen, bzw. keine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) oder EG-Betriebserlaubnis (EG-BE) während dem Führen bzw. Fahren des Kfz oder Krads mitgeführt werden muss.

Liste der Kennzahlen

- 1 Deutschland
- 2 Frankreich
- 3 Italien
- 4 Niederlande
- 5 Schweden
- 6 Belgien
- 7 Ungarn
- 8 Tschechien
- 9 Spanien
- 10 ehemaliges Jugoslawien; jetzt Serbien-Montenegro
- 11 Großbritannien
- 12 Österreich
- 13 Luxemburg
- 14 Schweiz
- 15 ehemalige DDR; Nummer gestrichen, evtl. Bauteile jetzt E1 Deutschland
- 16 Norwegen
- 17 Finnland
- 18 Dänemark
- 19 Rumänien
- 20 Polen

- 21 Portugal
- 22 Russische Föderation
- 23 Griechenland
- 24 Irland
- 25 Kroatien
- 26 Slowenien
- 27 Slowakei
- 28 Weißrussland
- 29 Estland
- 31 Bosnien und Herzegowina
- 32 Lettland
- 37 Türkei
- 40 Mazedonien
- 42 Europäische Union
- 43 Japan

Abkürzungen:

aaS = amtlich anerkannter Sachverständiger

aaSoP = amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer

PI = Prüfenieur

Alles anzeigen

[Quelle](#)

<http://www.epicenter-forum.de/tuning-forum-r...me-was-ist-was/>

Beitrag von „touaresch“ vom 2. April 2012 um 01:35

Hallo Hannes,

<https://www.touareg-freunde.de/forum/thread/14085-19-mit-255-55-er-bereifung/>

in Deiner Liste wird das > E-Prüfzeichen aufgeführt.

Die von " der AG " angefragten Sommerreifen 255/ 5 0 R19 für den T I

tragen - wie alle in D "genehmigten" Reifen - das

E im Kreis mit Kennzahl

und

e im Rechteck mit Kennzahl

demnach ist das Fahren ohne Einzelabnahme und Eintrag

in die " Papiere " doch möglich,oder 😞 😊

Beitrag von „dreyer-bande“ vom 2. April 2012 um 11:31

[Zitat von touaresch](#)

Hallo Hannes,

in Deiner Liste wird das > E-Prüfzeichen aufgeführt.

Die von " der AG " angefragten Sommerreifen 255/ 5 0 R19 für den T I

tragen - wie alle in D "genehmigten" Reifen - das

E im Kreis mit Kennzahl

und

e im Rechteck mit Kennzahl

demnach ist das Fahren ohne Einzelabnahme und Eintrag

in die " Papiere " doch möglich,oder 😞 😊

Alles anzeigen

Hallo,

ich denke, dass das E lediglich das Prüfzeichen für den Reifen selbst ist.

Hiermit ist für den Reifen die Einzelabnahme nicht erforderlich und da die Größe ja bauartbedingt in der ABE für den Touareg enthalten ist, kann die Eintragung der SR ohne Einzelabnahme erfolgen.

Eingetragen werden müssen die SR m.E. trotzdem.

Wie Uli schon schreibt, die zuständigen Stellen (TÜV u. DEKRA) haben mit Sicherheit eine Lösung.

Ich persönlich würde die Reifen aufziehen, solange Load-Index und Geschwindigkeitslevel ausreichend sind; und gut ist.

Aber ich, bin ich!:D

Beitrag von „Marian77“ vom 22. April 2012 um 22:22

Hallo,

relativ weit oben habt Ihr etwas von wegen Zubehörfelgen mit Zulassung für 255/55 R19 geschrieben. Könnt Ihr da evtl. mal einen Link zum Anbieter schicken? Ich fände etwas vollere Radhäuser auch sehr schön.

Grüße,

Marian

Beitrag von „Kplal“ vom 2. März 2019 um 21:25

Der letzte Eintrag ist schon ein paarjahre her...

...umso größer müsste der Erfahrungsschatz der genannten Reifengröße ja ausfallen.

Wo liegen denn die Vor- und Nachteile der größeren Räder?

Was machen Abrollgeräusche, Spritverbrauch etc.?

Liebäugle mit einem Satz Nexen N'Fera in 255/55 R19.

Beitrag von „Sittingbull“ vom 3. März 2019 um 10:02

[Zitat von Kplal](#)

Wo liegen denn die Vor- und Nachteile der größeren Räder?

Was machen Abrollgeräusche, Spritverbrauch etc.?

Hallo Kplal,

die Abrollgeräusche werden eher vom Profil beeinflusst. Der Spritverbrauch erhöht sich leicht, da das Fahrzeug höher liegt und somit mehr Luft Widerstand hat. Auch das Fahrverhalten kann sich etwas ändern, da die Seitenwand vom Reifen nun mal höher ist. Aber wie schon geschrieben, sind dies alles Faktoren, die mehr vom Reifentyp und -hersteller beeinflusst werden - alleine die Toleranzen in der Fertigung sind so groß, dass der Unterschied zwischen 50er oder 55er Querschnitt nicht immer messbar sind.

Der einzig sinnvolle Grund für einen Wechsel zum größeren Reifen, ist die Erhöhung der Bodenfreiheit für Geländefahrten 🤖

Grüße von Stephan 🤖

Beitrag von „Kplal“ vom 3. März 2019 um 19:43

Ich will das hpts. aus optischen Gründen machen, will aber nicht das der Komfort darunter leidet. Im Gegenteil, ich hoffe, dass auf Grund des größeren Querschnitts der Komfort eher zunimmt als abnimmt. Die neuen Knitterfalten-Touaregs (bitte verzeiht mir :-)) und Q7 fahren ja auch diese Größe. Wenn das Fahrzeug etwas Dynamik verliert, ist es mir egal. Gilt der Nexen N'Fera denn als leiser SUV-Reifen?

Beitrag von „TRex7L“ vom 18. November 2022 um 19:45

Hi Touareg Freunde,

ich bin gerade auf der Suche nach einem Vergleichsgutachten/Gutachten/Foto von einer Eintragung in der Dimension 255/55R19 oder in 255/65R17.

Kann mir da jemand aus dem Forum weiterhelfen?

Liebe Grüße aus Österreich